HAUSHALTSSATZUNG
des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 08.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im *Ergebnisplan* mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	541.755.689,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	555.463.447,00 EUR
= Fehlbedarf	*- 13.707.758,00 EUR*
im *Finanzplan* mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	533.211.855,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	536.689.389,00 EUR
= Liquiditätsunterdeckung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	*- 3.477.534,00 EUR*
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.106.890,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.728.256,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.171.614,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.875.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 11.565.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 13.707.758 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **34,19 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2024 (GFG 2024) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **21,55 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK" abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **386.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2022 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2024 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	41.354,24 EUR	Gemeinde Eslohe	34.490,87 EUR
Stadt Hallenberg	17.543,17 EUR	Stadt Medebach	31.324,05 EUR
Stadt Meschede	116.097,35 EUR	Stadt Schmallenberg	96.195,50 EUR
Stadt Winterberg	48.994,82 EUR		

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **300.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2022 Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2024 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	20.105,53 EUR	Stadt Brilon	47.958,12 EUR
Gemeinde Eslohe	16.768,70 EUR	Stadt Hallenberg	8.529,10 EUR
Stadt Marsberg	37.101,70 EUR	Stadt Medebach	15.229,07 EUR
Stadt Meschede	56.443,97 EUR	Stadt Olsberg	27.275,46 EUR
Stadt Schmallenberg	46.768,14 EUR	Stadt Winterberg	23.820,21 EUR

(5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

Meschede, 08.12.2023

Dr. Schneider
Landrat

Kontny
Schriftführer KT